

Begriff der »Bande« bei den Bandendelikten

§§ 244, 244a, 250, 260, 260a StGB

BGH, Urteil vom 20.9.2000 – 2 StR 186/00 = NJW 2001, 83

Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der Angeklagte B schloss sich mit den beiden Mitangeklagten sowie zwei gesondert verfolgten Jugendlichen zusammen, um Raubüberfälle auf italienische Lokale und Geschäfte zu begehen, wobei die Beute gleichmäßig geteilt werden sollte. B nahm die Führungsposition ein: Er plante und organisierte die Überfälle,

»Die Brisanz ergibt sich daraus, daß der 2. Strafsenat daran festhält, daß für eine Bandenbildung die Mindestzahl von zwei Personen ausreicht«

wählte ihm bekannte Lokalitäten als Objekte aus, beschrieb den anderen die Örtlichkeiten und gab Anweisungen zur Durchführung der Taten. Für den Fall der Verhaftung eines der Beteiligten sagte er zu, deren Wohnungen zu finanzieren und sich um geeignete Rechtsanwälte zu kümmern. Bei der Ausführung der Taten war er jeweils nicht am Tatort. In der Zeit vom 6. bis 16.12.1998 wurden vier italienische Betriebe überfallen, wobei die Taten jeweils nach vorangegangener Einweisung durch den Angeklagten B von den Mitange-

klagten und den beiden jugendlichen Bandenmitgliedern ausgeführt wurden. Dabei führte gemäß der Absprache in den ersten drei Fällen der Angeklagte D eine geladene Gaspistole bei sich, während G, eines der jugendlichen Bandenmitglieder, jeweils eine Gotscha-Pistole an den Kopf eines der Opfer hielt. Im letzten Fall hatten alle vier Bandenmitglieder am Tatort geladene Gaspistolen bei sich, wobei G seine Waffe direkt auf den Kopf der Zeugin richtete. Aufgrund der Bedrohung erlangten sie Bargeldbeträge zwischen 500,- und 24.000,- DM sowie diverse Wertsachen.

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen schweren Raubes in vier Fällen schuldig gesprochen. Der Angeklagte B ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt worden. Hiergegen richtet sich seine Revision, die im Ergebnis erfolglos blieb.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die Taten für alle Angeklagten als mittäterschaftlich begangenen schweren Raub nach § 250 II Nr. 2 StGB i.V. mit I Nr. 2, im Fall 4 zusätzlich qualifiziert nach § 250 II Nr. 1 StGB gewertet. Diese rechtliche Würdigung begegnet auch insoweit keinen Bedenken, als das LG den Angeklagten B des mittäterschaftlich begangenen Bandenraubes für schuldig befunden hat. Das LG hat zutreffend angenommen, dass der Angeklagte B Mitglied einer Bande gewesen ist, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raubtaten zusammengeschlossen hatte und als solche die Taten begangen hat. Zu Recht ist das LG aber auch davon

ausgegangen, dass der Angeklagte B, dessen Tatbeitrag nach allgemeinen Grundsätzen als mittäterschaftliche Tatbeteiligung zu werten war, jeweils Mittäter des Bandenraubes war, obwohl er im Gegensatz zu den anderen Bandenmitgliedern nicht am Tatort war und die Taten nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenwirken mit einem anderen Bandenmitglied begangen hat.

Allerdings wurde in der bisherigen Rechtsprechung das Merkmal »unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds« als täterschaftsbe gründendes Merkmal verstanden. Das nicht am Tatort anwesende Bandenmitglied konnte danach – auch wenn es nach allgemeinen Grundsätzen Mittäter war –, lediglich wegen Teilnahme am Bandendelikt und Tateinheitlich dazu wegen Mittäterschaft am Grunddelikt bestraft werden (BGHSt 33, 50, 52 f.).

Diese im Schrifttum umstrittene Rechtsprechung hat der BGH durch das zum Bandendiebstahl ergangene Urteil vom 9.8.2000 ausdrücklich aufgegeben. Nach dieser Entscheidung kann ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, auch dann Täter eines Bandendiebstahls sein, wenn es zwar nicht am Tatort an der Ausführung unmittelbar beteiligt ist, aber auf eine andere als täterschaftlicher Tatbeitrag zu wertende Weise daran mitgewirkt und der Diebstahl von mindestens zwei weiteren Bandenmitgliedern in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begangen wird. Das Merkmal »unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds« ist als tatbezogenes, die Tatausführung

näher kennzeichnendes Tatbestandsmerkmal anzusehen, das akzessorisch zu behandeln ist und nach allgemeinen Teilnahme-grundsätzen, insbesondere nach § 25 II 2 StGB dem nicht am Tatort agierenden Bandenmitglied zugerechnet werden kann.

Die Erwägungen zur Änderung der Rechtsprechung hinsichtlich des § 244 I Nr. 2, 244a StGB haben auch für die bandenmäßige Begehung eines Raubes gem. § 250 I Nr. 2 StGB Geltung. Denn der Qualifikationstatbestand des bandenmäßig begangenen schweren Raubes entspricht dem des Bandendiebstahls. Dies ergibt sich aus dem nahezu identischen Wortlaut der Vorschriften und dem Willen des Gesetzgebers.

In Fortführung der geänderten Rechtsprechung zu den §§ 244 I Nr. 2, 244a StGB ist demgemäß auch § 250 I Nr. 2 StGB dahingehend auszulegen, dass ein nicht am Tatort anwesendes Bandenmitglied jedenfalls in dem – hier allein entscheidungserheblichen – Fall, dass mindestens zwei weitere Bandenmitglieder den Raub in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begehen, auch dann Mittäter eines schweren (bandenmäßig begangenen) Raubes sein kann, wenn es zwar nicht am Tatort an der Ausführung der Tat beteiligt ist, aber auf eine andere als täterschaftlicher Tatbeitrag zu wertende Weise daran mitwirkt.

Diese Auslegung des § 250 I Nr. 2 StGB wird nicht nur den beiden bisher als Grund für die Strafschärfung angeführten Gesichtspunkten gerecht: der besonderen Gefährlichkeit, die sich aus der Bandenverabredung für die Allgemeinheit ergibt, und der höheren Gefahr für das Opfer im Einzelfall aufgrund der örtlich gemeinsamen Tatausführung durch mehrere (vgl. BGHSt 8, 205, 209). Sie trägt auch der Gefährlichkeit des Tatbeitrages des im Hintergrund – möglicherweise, wie hier, als Bandenchef – Mitwirkenden Rechnung und vermeidet das unbefriedigende Ergebnis, dass bei einer Bande, die aus mehr als der für die Bandenbildung notwendigen Mindestzahl von zwei Personen besteht und deshalb von vornherein gefährlicher ist, die nicht am Tatort handelnden Mitglieder ein geringeres Strafbarkeitsrisiko tragen. (Fortsetzung auf S. 42)

NEUE BÜCHER

■ Gerhard Fürmetz/Herbert Reinke/Klaus Weinbauer (Hg.)
Nachkriegspolizei
Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969
Ergebnisse Verlag
Hamburg
396 Seiten, 58,- DM

■ Peter Dohm
Verkehrsdelinquenz
Felix Verlag
Holzkirchen
264 Seiten, 49,- DM

■ Thomas Kasperzak
Stadtstruktur, Kriminalitätsbelastung und Verbrechensfurcht
Felix Verlag
Holzkirchen
348 Seiten, 49,- DM

■ Hans-Werner Hamacher
Deutschland im Visier
Organisiertes Verbrechen
Militzke Verlag, Leipzig
221 Seiten, 29,80 DM

■ Gabriele Zwihehoff (Hg.)
»Großer Lauschangriff«
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
314 Seiten, 98,- DM

■ Thomas Ohlemacher
Abweichung von der Norm
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
168 Seiten, 40,- DM

■ Klaus-Peter Möller/Friedrich von Zezschwitz (Hg.)
Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
129 Seiten, 46,- DM

■ Karlhans Leibl/Thomas Ohlemacher (Hg.)
Empirische Polizeiforschung
Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweiler
239 Seiten, 49,80 DM

■ Helge Peters (Hg.)
Soziale Kontrolle
Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft
Verlag Leske + Budrich
Opladen
171 Seiten, 33,- DM

■ Gerhard Rehn/Bernd Wischka/Friedrich Lösel/
Michael Walter (Hg.)
Behandlung »gefährlicher Straftäter«
Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweiler
420 Seiten, 69,80 DM

■ Karsten Moritz
Kriminalprävention als kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises
Lit Verlag, Münster
272 Seiten, 69,80 DM

■ Christine Richstein
Das »belagerte« Strafrecht – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs
Lit Verlag, Münster
224 Seiten, 49,80 DM

■ Anita Heiliger
Männergewalt gegen Frauen beenden
Strategien und Handlungsansätze am Beispiel der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen
Verlag Leske + Budrich
Opladen
368 Seiten, 39,- DM

MATERIALIEN

■ Gabriele Kawamura (Hg.)
Gemeinnützige Arbeit in Bayern an Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz
Fakten – Erfahrungen – Lösungen
Die Dokumentation ist (gegen 3,- DM Porto) zu beziehen bei:
Prof. Gabriele Kawamura
Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg
Fachbereich Sozialwesen
Bahnhofstraße 87
90402 Nürnberg

■ Ida Koch/Barbara Swartz
Kinderbuch – Haben Häftlinge Streifen?
Chance e.V. Münster
Bohlweg 68a
48147 Münster
Tel.: 0251-42653
Fax: 0251-42654

TERMINAL

2. Bremer Jugendgerichtstag
Fällt die soziale Verantwortung in der Jugendkriminalrechtspflege der Ökonomie zum Opfer?

Termin:
11./12. Mai 2001

Ort:
Haus Schütting (Handelskammer Bremen), Am Markt 13, 28195 Bremen

Veranstalter:

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) Regionalgruppe Bremen, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und Senator für Justiz und Verfassung

Programm:

Freitag, den 11. Mai 2001
15 Uhr bis ca. 18 Uhr

• Eröffnung und Begrüßung:
Hilde Adolf, Jugend- und Sozialsenatorin

• Begrüßung
Dirk Plump, Präses der Handelskammer

• Einführung in das Thema:
Bernd Rein, 1. Vors. der DVJJ-Bremen

• Referat:
Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen

• Referat:
Prof. Dr. Manfred Kappeler, Inst. für Sozialpädagogik, TU Berlin

19 Uhr: kulinarisches und kulturelles Abendprogramm in der Oberen Rathaushalle

• Begrüßung durch Dr. Henning Scherf, Bürgermeister und Senatspräsident

Sonnabend, den 12. Mai 2001
9.30 Uhr bis ca. 15 Uhr

Forum I
»Jugend im gewaltfreien Raum« – die Ressourcen nutzen

Referent: Dr. Michael Schwarz, Landesjugendamt Bremen
Moderation: Inge Grothus, LIS Uli Goritzka, KHK

Forum II
Ambulante Maßnahmen
Referent: Prof. Dr. Michael Lindenberg, Ev. FH Hamburg
Moderation: Marika Büsing, Dipl. Psych., »Strohalm Bremerhaven«, Ulrich Pelz, Geschäftsführer »Bremer Verein für Jugendhilfe und Soziale Arbeit«

Forum III
Jugendstrafvollzug – Aufbruch wohin ?

Referent: Dr. Joachim Walter, Adelsheim
Moderation: Annemarie Heetfeld, Jugendstaatsanwältin, Bernward Garthaus, Jugendrichter und Vollstreckungsleiter, Karl-Heinz Rogoll, Jugendrichter
13.30 Uhr: Plenum/Berichte aus den Foren

Schlusswort
Ende ca. 15 Uhr

Die freien Träger der Jugendstraffälligenhilfe werden sich als »Markt der Möglichkeiten« präsentieren.

Anmeldung:
Senator für Justiz und Verfassung
z. Hdn. Herrn Krieg
Richtweg 16–22
28195 Bremen

oder per Fax an 0421/361-17477

Für auswärtige TeilnehmerInnen besteht die Möglichkeit bis zum 10. April unter dem Stichwort »DVJJ« eine ermäßigte Zimmerreservierung (EZ/F 140,- DM) über e-mail ueberseehotel-bremen@ramada-treff.de zu buchen.

Anmerkung:

Die kriminalpolitische Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass hier ein weiterer Schritt in Richtung einer Rechtsprechungsänderung sowohl im Grundsatz als auch im Detail vollzogen wird. Die Brisanz ergibt sich daraus, dass der 2. Strafsenat daran festhält, dass für eine Bandenbildung die Mindestzahl von zwei Personen ausreicht. Unter Berücksichtigung von gruppenspezifischen und kriminologischen Erkenntnissen zu Tätergemeinschaften überzeugt das jedoch nicht. Zudem knüpfen viele besonders eingriffsintensive verfahrensrechtliche Befugnisse an den Verdacht eines Bandendeliktens an wie z.B. die Überwachung der Telekommunikation, das Abhören mit technischen Mitteln und der Einsatz verdeckter Ermittler. Sehr schnell ist ein solcher Verdacht in einer Zweierbeziehung in Ehe, Lebensgemeinschaft, Freundeskreis und Wohngemeinschaft gegeben sowie die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Bandentäterschaft im Fall der »Zweierbande« unklar. Richtig ist aber, dass der Gesetzgeber, der die Rechtsprechung des BGH zur Mindestzahl von nur zwei Personen als Bande kannte, weder im Bereich des materiellen noch im Bereich des formellen Strafrechts die Notwendigkeit der Erhöhung der Mindestzahl auf drei ausdrücklich anerkannt hat. Insofern ist es zu begrüßen, wenn nunmehr die Rechtsprechung selbst einem Wandel zuneigt. So beab-

sichtigt der 4. Strafsenat zu entscheiden:

»Der Begriff der Bande setzt voraus, dass sich mehr als zwei Personen mit dem ernsthaften Willen zusammengeschlossen haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten zu begehen.

Der Tatbestand des Bandendiebstahls erfordert nicht, dass mindestens zwei Bandenmitglieder die Tat in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begehen.« (Beschluss vom 14.3.2000)

Da der 1. und 2. Senat anderer Ansicht sind, während der 5. Strafsenat inhaltlich dem 4. Strafsenat zustimmt, wird der Große Senat für Strafsachen die Rechtsfrage zu klären haben. Meine eigene Prognose geht dahin, dass der BGH nicht länger an der Zweierbande festhalten wird. Entscheidend ist die Täter-Opfer-Konfrontation, die bei einer zeitlich und örtlich gemeinsamen Tatbegehung durch mehrere Bandenmitglieder verstärkt ist. Dieses Argument gilt zwar nur für den Fall des Bandenraubes, nicht jedoch für den Bandendiebstahl. Eine Differenzierung verbietet sich jedoch im Hinblick auf die im übrigen vergleichbare Ausgangssituation und Argumentationslinie. Nur zwei Personen werden also künftig keine Bande mehr bilden können.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Vorschau:

Heft 2/2001 erscheint im Mai

Thema:

Kriminalpolitik ohne Experten?

Ein Kennzeichen populistischer Kriminalpolitik ist, daß sie ohne Experten auskommt. Wenn es ohnehin nur darum geht, die vermeintliche Stimmung einer potentiellen Wählerschaft zu bedienen, macht kriminologisches, strafrechtliches und vollzugspraktisches Expertenwissen den Vorgang Gesetzgebung nur unnötig kompliziert.

Wir fragen, was diese Tendenz zu einer »Kriminalpolitik ohne Experten« begünstigt und wie man ihr entgegenwirken kann. Die einzelnen Beiträge beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- Der Übergang zu populistischen Formen der Gesetzgebung durch die neue österreichische Bundesregierung.
- Gibt es eine »grüne« Kriminalpolitik und wie kann sie sich dem vorherrschenden Populismus entziehen?
- Einflußmöglichkeiten und institutionelle Einbindung der Kriminologie in Amerika.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,
Katholieke Universiteit Brabant,
PO Box 90153, NL-5000 LE Tilburg
Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: +43 - 1 - 5 26 15 16, Fax: +43 - 1 - 5 26 15 16 10
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: +41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 7)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 95,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 65,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266